

Sächsische Volkszeitung

Wandpreis: Wochentlich in der Geschäftsstelle oder von der Post abgeholt Ausgabe A mit Illust. Wellige 10.00 M.
Ausgabe B 9.45 M. In Dresden und ganz Deutschland frei Haus Ausgabe A 10.00 M. Ausgabe B 9.00 M. —
Die Sächsische Volkszeitung erscheint an allen Wochenenden nachm. — Sprechstunde der Redaktion: 11 bis 12 Uhr vorm.

Ausgaben: Ausgabe von Geschäftsausgaben bis 10 Uhr, vom Familienangebot bis 11 Uhr vorm. — Preis für die
Geschäftsausgabe 1.60 M. im Heftausgabest. 2.50 M. Familienangebot 1.80 M. — Für unbedeutlich geschriebene, sowie durch
Gespräch aufgegebene Anzeigen können wir die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Textes nicht übernehmen

Ende und Anfang

Wieder verfließt ein Jahr im Schöß der Zeit. Es war ein schweres Jahr für das deutsche Volk, das hinter uns liegt. Schwer sowohl politisch wie wirtschaftlich. Die Wirkungen des Friedensvertrages von Versailles und damit die Wirkungen des Zusammenbruchs des deutschen Volkes überhaupt haben sich im vergangenen Jahr bereits außerordentlich stark bemerkbar gemacht. Und doch ist die Erkenntnis von dem Inhalt dieses Friedensvertrages noch nicht in dem Maße im Volke verbreitet, wie das unbedingt notwendig wäre. Die unabhängigen Sozialdemokraten haben jetzt im Reichstag eine Anfrage eingereicht, ob es richtig sei, daß von Belegschaften eine Volksausgabe des Friedensvertrages herausgegeben werde. Sie, die unabhängigen Sozialdemokraten nämlich, haben zu ihrem Teile kein Interesse an der Herausgabe einer solchen Volksausgabe. Begründlicherweise! Denn wenn die Erkenntnis von dem Inhalt dieses Friedensvertrages auch in den nächsten Volkskreisen geweckt wird, wenn einmal in jeder Familie eine solche Volksausgabe des Friedensvertrages ausliegt und man sich bei ihrer Lektüre bewußt wird, welche furchtbaren Lasten dem deutschen Volke aufgeburdet worden sind, dann wird natürlich gerade die unabhängige Sozialdemokratie mit den noch weiter links stehenden Gruppen einen Abbruch erleben. Dann wird man einsehen, daß wir nur bei ruhiger und sicher Entwicklung vorwärts kommen, daß nur Arbeit, Arbeit und wiederum Arbeit das niedergebrochene deutsche Vaterland wieder langsam aufziehen kann. Dazu darüber wollen wir keinen Zweifel lassen, daß es nicht allein die Tatsache unserer Übermächtigkeit im Weltkriege ist, die so schwer drückend auf uns lastet. Von den äußeren Schlägen hätten wir uns wohl bis zum heutigen Tage längst weit mehr erholt, als das in Wirklichkeit der Fall ist. Auch hier müssen wir, wie in unserem Weihnachtsschreiben vor einer Woche, wieder auf Dr. August Böppler zurückgreifen, der in seinem „Gemeinschaftsgeist im Wiederaufbau“ mit Recht sagt, es sei nicht das tiefste Unglück unseres Volkes daß es im Kriege überwältigt zerstört, mit übermenschlichen Kosten und Dringlichkeiten beladen ist, sondern daß es innerlich, heilig zusammengedrückt ist und nun einander zerstört.

Diese Tatsache war auch die Tragik des abgelaufenen Jahres. Freude und Glauben sind vielmehr im deutschen Volle gestorben. Der Sozialismus, der die Brüderlichkeit predigt, hat versagt, denn die Menschen denen heute alles andern, nur nicht in beiderlichem Sinne. Und der Liberalismus, der seit Jahrzehnten das Gebot der Müßiggangslosigkeit im wirtschaftlichen und sozialen Leben auf keine Fahne geschrieben hat er hat den Geist geengt, den mit als materialistisches Streben, als die Eier nach Eiern und Gräsern herzulegen. Verhältnismäßig klein sind die Kreise geworden, die heute noch praktisch's Christentum pflegen. Um so unger wässen sie sich zusammenzuschließen, denn in ihrem Schoß ruht die Zukunft, in ihrem Schoß liegt sich all das, was allzu in der Zukunft bessern und heilen kann. Der Sturm gegen das Christentum ist auch im vergangenen Jahre ein gewaltiger gewesen. Und alle Freuden deuten darauf hin, daß er vor allem bei uns in Sachsen auch im kommenden Jahr nicht nachlassen wird.

So gehen wir in das neue Jahr mit schwerem Herzen. Die Jahreswende findet das deutsche Volk wieder von seinen dunkleren Feinden, die Jahreseinen lädt schwere wirtschaftliche und soziale Probleme ungelöst und läßt die Frage offen, ob nicht vielleicht die ersten Tage des neuen Jahres schon schwere Erhütterungen des ganzen Landes bringen werden. Erfüllterungen, die alles Blutlager in Schatten stellen. Die Jahreswende findet aber das deutsche Volk auch in einem schweren Kampfe um die christliche Kultur, um die körperliche sowohl als auch die seelische Zukunft unserer Kinder.

Müset es uns angelichs dessen nicht wie Sohn an, wegen wir können, daß darum peinlich wird, ob öffentliche oder nichtöffentliche Massenblätter stattdessen dürfen oder nicht? Wir haben nicht die geringste Bevorliebung Karneval zu feiern, in einer Welt, in der an der Jahreswende Millionen unserer Volksgenossen um die Verfehlung der äußersten Lebensnotdurft kämpfen müssen. Wie haben auch keine Bevorliebung. Silvester nach Friedendorf bei Schramm den Toten zu feiern. Aber ebenso wenig sollen und dürfen wir uns am Ende des alten und am Anfang des neuen Jahres einem schrecklichen Pessimismus hingeben.

Wenn das deutsche Volk wieder christlich denken und fühlen lernt, wenn das deutsche Volk wieder Christ, auch christlich zu handeln, dann wird von selbst eine Besserung unserer Verhältnisse eintreten. Unser Aufgabe muss es sein, in diesem Sinne zu arbeiten und zu schaffen und durch nichts sich an dieser Welt ihre machen zu lassen. Mit diesem Gelübde wollen wir das alte Jahr be schließen, mit diesem Gelübde in das neue Jahr eintreten. Und darum: Mit Gott auswärts und vorwärts!

Religionsunterricht und Reichsgericht entscheidung

Von H. Kreitschmer, Chemnitz

Schon vor Wochen wurde an dieser Stelle die Entscheidung des Reichsgerichtes bekannt gegeben, nach der in allen sächsischen Volksschulen wenigstens bis zum Inkrafttreten des Reichsgerichts Religionsunterricht zu erteilen ist. Das reichsgerichtliche Urteil wurde damals jedoch nur im Auszuge veröffentlicht. Nunmehr liegt die ausführliche Urteilsbegründung vor. Sie ist so eingehend gehalten, daß sie nicht nur eine unabdingt überzeugende, gründliche Klärung der zur Entscheidung liegenden Frage der Trennung des Religionsunterrichtes in Sachen bringt, sondern auch das verdeckte Gebiet des Artikels 146 der Reichsverfassung interessant beleuchtet. Sicher wird das Urteil für die Verhandlungen über das Reichsgericht, insoweit es in den neuen Jahren wohl endlich den Reichstag beschäftigt, eine Rolle spielen. Wer heute will ich mich jedoch auf den Religionsunterricht beschränken. Die Vorgeschichte war die:

Zu dem am 22. Juli 1919 verabschiedet und in Kraft getretenen sächsischen sogenannten Übergangskalender lagte es § 2 Absatz 2 fest: Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht erteilt. Da im gleichen Gesetz, d. i. allgemeine Volksschule als einzige Schule in Sachsen eingetragen wurde unter Ausschluß der katholischen und evangelischen Religionsschulen, so war damit der Religionsunterricht aus dem Schulplan aller sächsischen Volksschulen bestigt, und damit war die religionslose sächsische Schule für Sachsen geöffnet. Dem Religionsunterricht wurde jedoch noch eine Obergrenze bis zum 1. April 1920 gesetzt, well man sich nicht mehr mit Recht Riegel an rückwärtigen Einsicht vorwerfen lassen wollte, wie im Dezember 1918 wo man mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ob also mittler im Schuljahr des Kalendermaßstabes noch zwei Religionsunterricht aus der Schule wegzog. Am 1. Januar 1920 hätten streng nach dem Buchstaben des Religionsunterrichts noch zwei Bildstunden erzielt werden dürfen. Darauf hätte das Vorreligion unterricht vom Schulplan aller Volksschulen verschwinden müssen. Schule und Kirche waren dann gegangen. Die Kirche verlor sie, die Jungen in ihrem Sinne erzogen. Die Schule gug die religiöse Erziehung nichts mehr an. Sie brachte der Kirche in nichts behilflich zu sein, in seiner Weise Rücksicht auf sie zu nehmen. Welche Schwierigkeiten daraus für die religiöse Ausbildung entstanden, besonders in größeren Orten erwartet man sicherer zu tun, als wohl kaum ein rechtes Bild gemacht. Der Kirche mußte sich zunächst noch Ueberredungen erlauben. Nach dem Übergangskalender könnten zwar Schulräume für den Religionsunterricht zur Verfügung gestellt werden, aber sie konnten momentan abgestellt werden, was sicher in allen Gemeinden schwierig wäre, wo die Sozialdemokratie in die Mehrheit kam. Für den Unterricht standen nur wenige freie Nachmittagsstunden zur Verfügung. Vormittagsstunden kann, da ja die Lehrer gar keine Bereitschaft haben, im Schulplan gewisse Vermittlungsstunden für andere Klassen offen zu lassen. So hätte sich der Unterricht in Volksschulen oft für Kinder von Kindern beobachtet im Winken auf ganz wenige Minuten zusammengezängt. Dadurch waren viele Männer wenig geworden. Und es hätte wohl auch großer Wohlfahrtshilfe in vielen Orten dadurch geschehen, daß auch evangelische Pastoren in Wahlkämpfen um Anerkennung von Männern für ihren Religionsunterricht hätten betonen müssen wie dies bisher in nicht wenigen katholischen Kirchen nur Lehrer tun mussten, weil ihnen die evangelischen Schulräume vorbehalten wurden — vielleicht auch nicht immer ohne Schuld der evangelischen Geistlichkeit in den betreffenden Orten.

Während bisher die Kirche für den Religionsunterricht — ausgenommen freilich der lutherische Religionsunterricht — wenig Ausgaben erwünscht, wurde nach dem Übergangskalender die Kirche alle Unterricht zu tragen haben. Und diese würden die Hilfsträte, Unterrichtsräume, deren Beheizung, Belichtung und Reinigung unzweckmäßig geworden sein. Und dies alles bei der an sich schon so schweren Lage der Kirche, die sich aus der Trennung vom Staat ergibt. Von den besonders im evangelischen Lager überhandnehmenden Ausfällen gar nicht zu reden. Erwähnt wurde noch hingegen davon, daß der Nachstand des Religionsunterrichts durchaus freiwillig ist, der Geistliche in die Schule keinen Nutzen gebaut, der Lehrer die Kinder zur Teilnahme am Religionsunterricht nicht aufmuntern, aber der hohen Religionsunterrichtsform „Vermittlung“ empfohlen hätte. Als weitere Umstände, die die Teilnahme am Religionsunterricht oder den Nachstand der einzelnen Stunden stark beeinträchtigen halten würden, seien noch angeführt: Die Unzulänglichkeit wohl der meisten Hilfsträte im Unterrichtsräumen wie im Büchertisch, dadurch günstigere Ergebnisse und Einbrechen der von erfahrenen Schulmännern erzielten Lebensfähigkeit, der Mangel aller gesetzlichem Evangelium zum Besuch des Unterrichts Behinderung vieler Kinder der Oberstufen an Nachmittagen durch Aufwartungen und Laufjungenstellen und dergleichen. Verhöhnung durch die Aufgellärchen.

Diese wenigen Streiflichter sollen genügen. Das müssen wir Herren Arzt und seiner Hörer sichern lassen: Das Übergangskalender wäre in seinen Folgen ein beträchtlicher Schrift zur weiteren Entzweitung Sachsen geworden. „Nur die wenigen Tage Vorher“ jubelte die „Döbelner Zeitung“, als es plötzlich drei Wochen vor der drohenden Verfassung — vorzeitig, wie Kritiker behaupten — das Licht der Welt erblickte.

Derzeit jedoch auch die „Döbelner Zeitung“. Am Weihnachten hatte man Sachen nicht aus dem Auge verloren. Die Reichsgerichtsentscheidung, hat nunmehr die Klarheit gebracht, daß alle religiösen feindlichen Bestimmungen des Übergangskalenders null und nichtig sind, und daß in allen kleinen Punkten auch für Sachsen die Verfassung gilt. Damit wäre der erste größere legale Schachzug des in der Sozialdemokratie organisierten Materialismus glücklich abgeschlagen, und wir dürfen hinaussehen einzusehen, weil das im Raum ebenso stark organisierte Christentum dem Angriff in jeder Hinsicht gewachsen war.

Zunächst war von christlicher Seite der Reichsminister des Innern angerufen worden, die Durchführung des Religionsunterrichts-Artikels 146 auch in Sachsen anzuordnen. Er konnte auch tatsächlich die katholische Regierung davon überzeugen, daß bis zum Erlaß des Reichsgerichts in allen sächsischen Schulen Religionsunterricht zu erzielen sei. Diese legt auch den Vollstaat mit entsprechenden Abänderungsversuchen vor, der aber von der sozialistischen Kammer abgelehnt wurde. Sie berief sich darauf, daß die Reichsverfassung bei der es nach Art 174, Satz 1 der Reichsverfassung bis zum Erscheinen des Reichsgerichts zu verbleiben habe, das vor der Erlassung erschienene Übergangsrecht mit keiner religiösen religiösen Schule sei. Sein späteres Inkrafttreten hinsichtlich des Religionsunterrichts ist aus pädagogischen Gründen angeordnet worden, das andere aber nichts an dem Grundgedanken des Gesetzes.

Das Reichsgericht führt demgegenüber aus, verläßt und ver einfacht: Artikel 146 der Reichsverfassung bestimme, daß der Religionsunterricht ordentlicher Unterricht der Schule mit Ausnahme der katholischen und evangelischen Schulen sei. Solche bestimmtste wölkliche Schulen könnten jedoch nach Artikel 146, 2 der Reichsverfassung nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nicht vor Erscheinung des Reichsgerichts geschaffen werden. Die katholische Schule bei aber als allgemeine Volksschule gegründet, sie sei also in Artikel 146, Absatz 1 gebaut. Ein pädagogischer Unterschied.

Nach Würdigung des Reichsgerichts scheint jedoch die Volksschulgemeinschaft diese Auflösung gar nicht zu begreifen, sie glaubt nur, daß die katholischen Vertreter des Übergangsrechts bis zum Erlaß des Reichsgerichts bestehen haben müssen. Sie beruft sich dabei auf Artikel 174, Satz 1 nach dem es bis dahin bei der bestehenden Rechtslage in verbleiben habe. Das Reichsgericht weiß jedoch nach, daß die in diesem Artikel erwähnte Rechtslage sich nur auf Artikel 146, Absatz 2 der Reichsverfassung bezieht, daß also an den Schulen hinsichtlich der Volkschulgemeinschaft bis dahin nichts zu ändern sei. Neben diese Fragen wäre ein Rechtsstreit nur der endgültigen Wiedergabe ammittelbar haben. Dass die gleiche nur noch von der Schule bestehen, die den Religionsunterricht für beide Religionen die Schule weiterhin nicht vor. Die volkschristliche Wiedergabe des Religionsunterrichts in der Pauschung ist somit bereit, als eine endgültige anzusehen — das heißt, soweit die Kirche eine Schule weiterhin Wiedergabe nicht vor. Die volkschristliche Wiedergabe des Religionsunterrichts in der Pauschung ist somit bereit, als eine endgültige anzusehen — das heißt, soweit die Kirche eine Schule weiterhin Wiedergabe nicht vor. Artikel 146 der Reichsverfassung ist also schon im ganzen Anfang am 14. Januar in Kraft getreten. Artikel 174, Satz 1 steht also auf den Religionsunterricht anwendbar der jungen Schule.

Einen weiteren erwidigen Angelpunkt lieferte der Deutsche Reichstag damit, daß er „die Bedeutung des Unterrichts mit dem in Schulbüro zu vermeiden“, den Religionsunterricht nicht schon mit Inkrafttreten des Übergangsrechts am 11. Januar 1919 sondern erst am 1. April 1921 aus der Schule bestimmen wollte, also erst nach Inkrafttreten der Reichsverfassung. Das Reichsgericht hat dazu in a. a. die keine Auswirkungen der Reichsverfassung bestehende Rechtslage nicht mit in Betracht gezogen. Artikel 146, 2 der Reichsverfassung ist also schon im ganzen Anfang am 14. Januar in Kraft getreten. Artikel 174, Satz 1 steht also auf den Religionsunterricht anwendbar der jungen Schule.

Bei der Rekonstitutionssitzung vom 12. Dezember 1918 warnte man mit der Wiedergabe des Religionsunterrichtes Eltern nicht ab; es reichte man den Vorwurf innerhalb pädagogischer Einsicht. Jetzt will man sie von den Lehrern freies großzügiges Nutzen des Religionsunterrichts auf noch ein höchst Jahr bewahren — was wird ihm die Kirche nicht mehr los brennen als um die Schule nicht lassen Arbeitsbeschaffung. Wie man's macht, ist's falsch, sagt der Professor. Aber die Herren Mitglieder müssen sich damit trösten, daß es ohne diesen sozialen Schule auch nicht anders kommen wäre wie so durch die Reichsgerichtsentscheidung gewonnen ist nämlich: Wollen die Sozialdemokratie für alle allein die Volksschule, dann erhalten sie diese nur mit Religionsunterricht. Wollen sie aber für ihre Kinder eine religiöse weltliche Schule dann erhalten sie diese nur unter Auskunftnahme des Artikels 146, 2 der Reichsverfassung, also wenn sie gleichzeitig kirchliche Religionsunterricht, evangelische und katholische, mit in Schule nehmen. Dieser Punkt zeigt: Die Kirche verdient noch.

1. Die sozialdemokratische Volksschulgemeinschaft ist nach Ausfassung des Reichsgerichts selbst der Ansicht, daß nach Inkrafttreten des Religionsunterrichts 146 auch die katholische Regierung der Religionsunterrichts-Artikel 146 auch für die katholische allgemeine Volksschule Geltung haben würde. Wenn bestellt man für den dann darunter bestellten Religionsunterricht aus der Schule nur für die und doch sicher nur noch kirchliche Kirchlichkeit, doch man kann das Reichsgericht beweisen? Der Kirche sicher nicht bloß eine platonische Leidenschaft für das gute kirchliche Werk, denn meines Wissens kann auf dem Lande gar nicht überwältigend viele Kirchen. Man meint wohl vielmehr: Ist die Kirche einmal aus der Schule hinaus, kann sie nicht gewonen. Die Lehrer haben darum vom Religionsunterricht aus der Schule bestellt ebenso viele Kinder. Dazu kann in politischen und unpolitischen Versammlungen in Städten und Landen, ebenso wie kirchliche Versammlungen in Städten und Landen bestellt werden. Kirche kann dann nicht mehr leben, wenn sie nicht mehr Kirche ist. Das Reichsgericht den Religionsunterricht wieder in den Schulen hinein, dann wird das Nicht der Kirche noch das nötige tun. Und die Kirche muss dann wieder zu leben. Wie der Dual der freien Wahl steht, kann der Kirche verdient noch.

Das bringt mich auf den zweiten Punkt. Die Verfassung schreibt dem Minister nicht vor die Politik über den Religionsunterricht in Artikel 146 noch näher auszuführen. Damit ist jedoch